

II-1323 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/14 - Parl/80

Wien, 25. Juni 1980

An die
Parlamentsdirektion

562/AB

Parlament
1017 Wien

1980 -07- 08

zu 562/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 562/J-NR/80, betreffend Transferierung eines der Hauptwerke Gustav Klimts ins Ausland, die die Abgeordneten STEINBAUER und Genossen am 9. Mai 1980 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) bis 3)

Im Jahre 1973 wurde dem Bundesdenkmalamt mitgeteilt, daß eine ausländische Galerie über Vermittlung der österreichischen Galerie Ariadne das in der parlamentarischen Anfrage genannte Bild "Der schwarze Federhut" von Gustav Klimt sowie ein Bild von Egon Schiele, "Einzelne Häuser", gekauft habe.

Vorweg sei festgehalten, daß sämtliche weiteren Maßnahmen in gleicher Weise beide Bilder betrafen, während in der parlamentarischen Anfrage ausschließlich das Bild Gustav Klimts genannt wird!

Die beiden Bilder befanden sich im Depot des Wiener Dorotheums.

Um eine rechtswidrige Ausfuhr der Bilder zu verhindern, kam es zwischen dem Bundesdenkmalamt und dem Rechtsvertreter des damaligen wie heutigen Eigentümers, Ronald S. Lauder, New York, zu nachfolgender vorläufiger - Regelung:

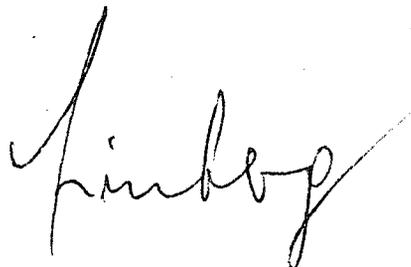
Die Bilder wurden in einem Depot der Creditanstalt-Bankverein verwahrt und derart gesperrt, daß eine Ausfuhr nur mit schriftlicher Genehmigung des Bundesdenkmalamtes erfolgen konnte.

Mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 9. März 1979, Zl. 2.047/79, erteilte das Bundesdenkmalamt auf Grund der Bestimmung des § 3 des Bundesgesetzes vom 5. Dezember 1918 über das Verbot der

Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, StGBI. 1918/90 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 80/1923, 533/1925 und 282/1958 (nicht legaler jedoch gebräuchlicher Kurztitel: Ausfuhrverbotsgesetz) die Genehmigung zur Ausfuhr der beiden Bilder. Ausschlaggebend hiefür war, daß zwischen dem Eigentümer der Bilder und dem Museum of Modern Art eine Vereinbarung getroffen wurde, daß die beiden Bilder vorerst ein volles Jahr in diesem Museum ausgestellt würden, in den folgenden Jahren dem Museum jeweils über Wunsch und Aufforderung für 1 - 2 Monate innerhalb jedes Kalenderjahres überlassen würden und daß die beiden Bilder schließlich entweder noch zu Lebzeiten des Herrn Lauder, spätestens aber testamentarisch von diesem dem Museum endgültig ins Eigentum übertragen werden.

Es liegt nun zweifellos im besonderen Interesse des kulturellen Ansehens Österreichs, daß hervorragende Vertreter österreichischer moderner Kunst mit repräsentativen Werken in einem der Spitzenmuseen moderner Kunst vertreten sind und derart moderne österreichische Kunst in hervorragender Weise international präsentiert wird.

In diesem Zusammenhang ist schließlich festzustellen, daß der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 11. April 1951, Zl. 1.343/50, Slg. 2.031 (A), die Rechtsmeinung vertrat, daß die Präsenz österreichischer Kunst im Ausland und das damit verbundene besondere kulturpolitische Interesse Österreichs rechtlich beachtliche Gesichtspunkte bei der Genehmigung der Ausfuhr eines Kunstwerkes in einem Verfahren gemäß § 3 Ausfuhrverbotsgesetz sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Linder', is written in a cursive style.